

## Merkblatt: Private Osterfeuer (Gemeinschaftsfeuer) in Steinhagen

### Was versteht man unter einem Osterfeuer?

Osterfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind in ihrem Zweck nicht darauf gerichtet, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

### Dürfen auch Privatpersonen Osterfeuer abbrennen?

Ja, als Ausnahme zu § 4 der Verordnung können von Privatpersonen auch traditionelle österliche Gemeinschaftsfeuer gemäß § 5 der Verordnung beantragt werden. Der/Die Antragsteller/in hat zu versichern, dass während der Durchführung des Feuers mindestens fünf weitere Personen ständig anwesend sind. Außerdem muss der/die Antragsteller/in von fünf Grundstückseigentümern oder ihnen gleichgestellte Rechtsinhaber im Umkreis von 1 km um den Verbrennungsort angeben und die Unterschriften einholen, dass diese im jeweiligen Jahr selbst kein Feuer beantragen.

### Wann darf verbrannt werden?

Osterfeuer dürfen auf Antrag nur einmal jährlich am Karsamstag, Ostersonntag oder am Ostermontag jeweils in der Zeit von 16:00 Uhr bis 24:00 Uhr abgebrannt werden. Der Tag und der Zeitpunkt der Verbrennung sind vorher genau festzulegen und mit dem schriftlichen Antrag bekanntzugeben (z.B. Ostersonntag, 18:00 Uhr). Nicht zulässig sind somit Angaben von Alternativen (z.B. entweder Ostersonntag oder Ostermontag) oder unbestimmte Angaben (z.B. an einem der Ostertage). Auch eine kurzfristige Änderung des Abbrenntages nach Ablauf der Antragsfrist (z.B. bei schlechtem Wetter) ist nicht möglich.

### Wie und bis wann sind Osterfeuer bei der Gemeinde zu beantragen?

Osterfeuer sind vor ihrer Durchführung beim Ordnungs- und Umweltamt, Zimmer 117 Herrn Dabarca (Tel. 05204/997-117), schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist bis spätestens zwei Wochen (**15.03.2024**) vor Durchführung des Feuers zu stellen. Für den Antrag ist das Formular der Gemeinde zu verwenden, welches vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein muss.

### Was darf verbrannt werden und welche Bestimmungen sind einzuhalten?

Als Brennmaterialien dürfen ausschließlich pflanzliche Rückstände wie Strauch-, Hecken- und Baumschnitt, Schnittholz oder unbehandeltes Holz verwendet werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelter Paletten, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen, Altpapier, Zaunteile, etc.) ist verboten. Es darf nicht mehr als 100 m<sup>3</sup> Brennmaterial verbrannt werden. Das aufgeschichtete Brennmaterial darf eine Höhe von 3 Metern und eine Grundfläche von 25 m<sup>2</sup> (5x5 m) nicht überschreiten.

### Welche Abstände sind einzuhalten?

- mindestens **100 m** von im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie Waldflächen, Mooren, Heiden und Naturschutzgebieten
- mindestens **25 m** von öffentlichen Verkehrsflächen
- mindestens **20 m** zu sonstigen baulichen Anlagen, Wirtschafts- und Feldwegen, Gewässern, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlage, Feldgehölzen und Gebüsch

### ACHTUNG WICHTIG! Abstände zu Wohn- und deren Nebengebäuden/Volumenbegrenzung:

Soweit Osterfeuer in räumlicher Nähe von Wohn- und deren Nebengebäuden abgebrannt werden, gilt grundsätzlich ein Abstand von 100 Metern. Diese Grenze reduziert sich bei einer geringeren Menge des Brennmaterials: **5 m<sup>3</sup>** bei einem Abstand zwischen 25 m und 30 m, **10 m<sup>3</sup>** zwischen 31 m und 40 m, **20 m<sup>3</sup>** zwischen 41 m und 50 m, **40 m<sup>3</sup>** zwischen 51 m und 75 m, **60 m<sup>3</sup>** zwischen 76 m und 100 m.

Bei Nichteinhalten der Abstände ist ein Ausweichen auf handelsübliche Feuerkörbe oder Feuerschalen nur dann zulässig, wenn lediglich lufttrockenes, naturbelassenes, stückiges **Scheitholz** einschließlich anhaftender Rinde verwendet wird.

### Wann darf das Brennmaterial aufgeschichtet werden?

Das Brennmaterial darf frühestens 14 Tage vor der Durchführung des Feuers am Verbrennungsort zu einem Haufen zusammengetragen werden. Aus Gründen des Tierschutzes ist das Brennmaterial am Tage des Verbrennens umzuschichten, sofern es nicht erst zwei Tage vor der Durchführung des Feuers aufgeschichtet wurde.

**Das Osterfeuer ist ständig von zwei volljährigen Personen zu beaufsichtigen. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen. Die Aufsichtspersonen müssen über ein Mobiltelefon ständig erreichbar sein. Die Ordnungsbehörde ist ermächtigt, Auflagen zu erteilen und Osterfeuer im Einzelfall zu untersagen. Verstöße gegen die ortsrechtlichen Bestimmungen sind mit einer Geldbuße bedroht.**